

19

16.07.2004

60	Satzung für den Integrationsrat der Stadt Unna vom 16.07.2004	131
61	Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Unna vom 16.07.2004	135
62	Satzung der Stadt Unna für die Durchführung von Bürgerentscheiden	143
63	Gebührensatzung für die Einrichtung der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna vom 16.07.2004	149

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung für den Integrationsrat der Stadt Unna vom 16.07.2004

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 aufgrund von §§ 7, 27 und 126 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Zulassung von Ausnahmen zur Gemeindeordnung durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.06.2004 und § 7 Hauptsatzung der Stadt Unna die nachfolgende Satzung für den Integrationsrat der Stadt Unna beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Die Stadt Unna richtet mit Zustimmung des Landesinnenministers gemäß § 126 der Gemeindeordnung NRW vom 03.06.2004 abweichend von § 27 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) anstelle eines Ausländerbeirates einen kommunalen Integrationsrat ein. Dieser trägt den Namen Integrationsrat.

Der Integrationsrat soll

- die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt Unna sowie Unnaer Bürger mit Migrationshintergrund vertreten und dabei versuchen, einen Ausgleich mit den Interessen der deutschen Bevölkerung herzustellen,
- das verständnisvolle Zusammenleben in Unna, auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, fördern,
- zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ausländischen Einwohner der Stadt Unna sowie Unnaer Bürger mit Migrationshintergrund beitragen,
- Rat, Ausschüsse und Verwaltung der Stadt Unna sowie andere zuständige Stellen durch Empfehlungen und Stellungnahmen beraten,
- die von ihm vertretenen ausländischen Einwohner der Stadt Unna sowie Unnaer Bürger mit Migrationshintergrund mit den Lebensgewohnheiten in der Bundesrepublik Deutschland vertraut machen.

§ 2

Bildung und Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder an. 9 Mitglieder werden von den wahlberechtigten, ausländischen Einwohnern aufgrund einer vom Rat zu beschließenden Wahlordnung für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. 3 Mitglieder werden vom Rat entsandt. Die direkt gewählten Repräsentanten erhalten eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern. Aus dem Wahlergebnis und der Reihenfolge der Liste ergibt sich eine Rangfolge der Stellvertreter. Die vom Rat entsandten Mitglieder erhalten ebenfalls eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern.

- (2) Die Wahl findet spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Wahl des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Integrationsrates weiter aus. Der Bürgermeister lädt innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl zur 1. Sitzung ein.
- (3) Die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates richtet sich nach § 27 Abs. 7 der Gemeindeordnung (analog). Danach unterliegen sie der Verschwiegenheits- und Treuepflicht, sind an das Gesetz und das öffentliche Wohl, nicht aber an Aufträge gebunden und haben Anspruch auf Freistellung, soweit zur Ausübung ihres Mandats erforderlich.
- (4) Die Mitglieder des Integrationsrates werden sachkundigen Bürgern gleichgestellt und erhalten Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrtkostenerstattung. Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Stadt Unna in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Integrationsrates teilnehmen:
 - a) je ein Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger der im Rat der Stadt Unna vertretenen Fraktionen, sofern der Rat für diese Fraktionen kein stimmberechtigtes Mitglied entsandt hat, sowie fraktionslose Ratsmitglieder,
 - b) der Leiter der Verwaltung oder eine von ihm beauftragte Person,
 - c) der Leiter der Ausländerbehörde,
 - d) sachkundige ausländische Einwohner/-innen, die Mitglieder in Ausschüssen sind, soweit sie nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsrates gehören,
 - e) weitere Personen auf Beschluss des Integrationsrates.

§ 3 Vorsitz

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Sitzungssprache ist Deutsch.
- (3) Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Unna gilt auch für den Integrationsrat.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Wunsch des Integrationsrates kann die Verwaltung einen Vertreter zur Berichterstattung in den Integrationsrat entsenden.
- (2) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in § 1 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, dem Integrationsrat zur Behandlung zu.

- (3) Eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates ist auf seinen Antrag dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (4) Die Stadt unterstützt die Mitglieder des Integrationsrates bei ihrem Bemühen, die für ihre Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern.
- (5) Der Integrationsrat nimmt Anträge und Anregungen im Rahmen seiner Aufgabenstellung entgegen, berät und beschließt darüber und/oder leitet sie an die zuständigen Stellen weiter. Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 6

Anbindung an die Verwaltung

- (1) Die Stadt Unna richtet für den Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben und der haushaltsrechtlichen Abwicklung eine Anlaufstelle ein. Der Anlaufstelle des Integrationsrates können die Einladungen und Sitzungsprotokolle aller Ausschuss- und Ratssitzungen überlassen werden. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Mitgliedern des Integrationsrates auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Übrigen ist der Integrationsrat anderen Ausschüssen und Beiräten gemäß Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt für die Ausschüsse, Beiräte und den Bürgermeister der Stadt Unna in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Unna vom 03.04.1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Unna vom 11.07.1995, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 16. Juli 2004

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABI. StUN 19-60/16. Juli 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Unna vom 16.07.2004

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 aufgrund von §§ 7, 27 und 126 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Zulassung von Ausnahmen zur Gemeindeordnung durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.06.2004 die nachfolgende Wahlordnung für die erstmalige Wahl des Integrationsrates in der Wahlperiode 2004-2009 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet der Stadt Unna.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Vertreter/ der Vertreterin im Amt .

§ 2

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin als Wahlleiter/als Wahlleiterin, stellvertretende/r Wahlleiter/in ist die/der Vertreter/in im Amt,
- der Wahlausschuss,
- der Wahlvorstand.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzende/n und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KWahlG. Dieser ist identisch mit dem gemäß § 2 KWahlG zu bildenden Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 1).

§ 4

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, seinem Stellvertreter/ihrem Stellvertreter, dem Schriftführer/der Schriftführerin und mindestens drei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen eine/r zugleich stellvertretende/r Schriftführer/in ist. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf. Nach Ablauf des Wahlzeitraumes ermittelt er das Wahlergebnis und übergibt die Wahlunterlagen dem Wahlamt. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen

- a) alle Ausländer/-innen, die am Wahltag
 - 16 Jahre alt sind
 - sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.
- b) Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag
 - 16 Jahre alt sind,
 - die diese in den letzten zehn Jahren vor dem Wahltag entweder durch Einbürgerung erlangt haben oder als Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes in die Bundesrepublik gekommen sind,
 - sich seit mind. einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - seit mind. drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

Die unter b) genannten Personen sind wahlberechtigt, sofern sie einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Der Antrag muss bis zum 35. Tag vor dem Wahltermin bei der Gemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen müssen von den Betroffenen glaubhaft gemacht werden, wenn sie bei der Gemeinde nicht bekannt sind.

§ 6

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

- Ausländer, die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- Personen, auf die das Ausländergesetz nach § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- Personen, die Asylbewerber/innen sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Unna.

§ 8 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag. Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen beim Wahlamt eingegangen sein müssen.
- (2) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Auf dem Listenwahlvorschlag können Vertreter benannt werden. Für den Vertreter gelten die Vorschriften über Bewerber entsprechend. Ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates kann jedoch nicht gleichzeitig Vertreter sein. Aus dem Wahlergebnis und der Reihenfolge der Liste ergibt sich eine Rangfolge der Stellvertreter.
- (4) Der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Jeder Einzelbewerber kann einen Vertreter benennen. Für den Vertreter gelten die Vorschriften über Bewerber entsprechend. Ein gewähltes Mitglied des Integrationsrates kann jedoch nicht gleichzeitig Vertreter sein.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1. v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenständig und handschriftlich abzugeben. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterstützung nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen

ungültig. Die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen in Block- oder Maschinenschrift Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/die wahlberechtigte Wahlbewerberin ist zulässig.

- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Alle für einen gültigen Vorschlag erforderlichen Unterlagen (Formulare der Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen und Unterstützungsunterschriften) sind beim Wahlamt kostenlos erhältlich.
- (9) Wahlvorschläge müssen bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag, Monat und Ort der Geburt bekannt gemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig,
 - wenn sie nicht fristgerecht oder unvollständig beim Wahlamt eingegangen sind (§ 9 Abs. 9),
 - wenn andere als die vom Wahlamt bereitgestellten Formblätter verwandt worden sind (§ 9 Abs. 8),
 - wenn sie nicht die für die Bewerber/Bewerberinnen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 9 Abs. 4),
 - wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 9 Abs. 6),
 - soweit sie Personen enthalten, die nicht wählbar sind (Teilungültigkeit),
 - wenn die Benennung und Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen nicht nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 9 Abs. 3).
- (2) Darüber hinaus sind auch Wahlvorschläge von verbotenen Vereinigungen oder Parteien ungültig.
- (3) Formelle Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 9 Abs. 9) beseitigt werden (auch durch die Vertrauensperson/stellvertretende Vertrauensperson).

§ 11 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Familien- und Vornamen sowie Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname, Vorname und Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin. Bei gleichem Eingang werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung des Wahlvorschlages bzw. des Namens der Einzelbewerber/innen aufgeführt.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unstimmigkeiten handelt, die vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin Einspruch einlegen.
- (7) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin.

§ 13 Wahldurchführung

- (1) Die Wahl zum Integrationsrat erfolgt ausschließlich als Briefwahl.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:
 - einen Stimmzettel,
 - einen Wahlumschlag,
 - einen Wahlschein mit Versicherung an Eides Statt über die persönliche Kennzeichnung/als Hilfsperson,
 - einen Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen,
 - ein Anschreiben.
- (5) Die Zustellung der Briefwahlunterlagen beginnt alsbald nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und erfolgt bis spätestens zum 13. Tag vor der Wahl.

- (6) Die Briefwahlunterlagen müssen in einem verschlossenen Briefumschlag, der
- a) den Wahlschein mit Versicherung an Eides Statt über die persönliche Kennzeichnung/als Hilfsperson,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel enthält, so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sind.
- (7) Der Wahlvorstand prüft die Briefwahlunterlagen und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (8) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
 - weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 - der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 - der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
 - ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (9) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel,
- nicht amtlich hergestellt ist,
 - keinen Stimmabgabevermerk hat oder mehr als ein/e Bewerber/in angekreuzt ist,
 - mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen ist,
 - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
 - mit anderen Stimmzetteln in einem Umschlag enthalten ist und die Stimmabgabevermerke nicht gleich lauten. Sind mehrere Stimmzettel mit gleichlautenden Stimmvermerken in einem Umschlag enthalten, so gelten sie als eine gültige Stimmabgabe. Sie sind beim Öffnen der Briefwahlunterlagen zu verklammern und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- (10) Jeder Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift mit folgendem Inhalt:
- die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wähler/innen,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der für jede/n Bewerber/in abgegebenen Stimmen.
- Die Wahlniederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/Bewerberinnen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (2) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Unna vom 15.12.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 16. Juli 2004

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABI. StUN 19-61/16. Juli 2004

B E K A N N T M A C H U N G

SATZUNG DER STADT UNNA FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
§ 8	Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
§ 9	Stimmzettel
§ 10	Öffentlichkeit
§ 11	Stimmabgabe
§ 12	Stimmenzählung
§ 13	Ungültige Stimmen
§ 14	Feststellung des Ergebnisses
§ 15	Abstimmungsprüfung
§ 16	Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 17	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Unna am 15.07.2004 folgende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Unna (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Das Abstimmungsgebiet wird in sechs Stimmbezirke eingeteilt. Diese sind:

Massen

- ein Stimmbezirk/Abstimmungslokal

Königsborn

- zwei Stimmbezirke/Abstimmungslokale (Nord + Afferde und Süd)

Unna-Mitte

- zwei Stimmbezirke/Abstimmungslokale (Nord + Kessebüren und Süd + Billmerich)

östl. Ortsteile (Mühlhausen, Lünern und Hemmerde)

- ein Stimmbezirk/Abstimmungslokal

Finden gleichzeitig Wahlen statt, so sind die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

- (2) Von der Abstimmbarkeit ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmbarer, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmbar und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmbaren

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmbaren erfolgt nicht.

§ 8 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von

dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

- (3) Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 12 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 33 - 55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 16. Juli 2004

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 19-62/16. Juli 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Gebührensatzung für die Einrichtungen der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna vom 16.07.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Gebührensatzung für die Einrichtungen der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna.
- (2) Die offene Ganztagsgrundschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschulern/innen, die in Unna schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung der offenen Ganztagsgrundschule an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule erfolgt in der Regel in der betreffenden Schule. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages kommt das Benutzungsverhältnis zustande. Das evtl. Antragsverfahren nach dem Schulpflichtgesetz, in dem es um die Zuweisung in eine andere als der eigentlich zuständigen Grundschule wegen der Ganztagsangebote geht, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Anmeldung soll bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:

- Änderungen der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- besonderen Härtefällen

Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Der Jahreselternbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen ergeht ein Gebührenbescheid.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft der Betreuung fern bleibt.

- (5) Der zu leistende Elternbeitrag ist vom Jahreseinkommen abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Staffelung:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 12.271,00 €	0,00 €
über 12.271,00 € bis 24.542,00 €	40,00 €
über 24.542,00 € bis 36.813,00 €	65,00 €
über 36.813,00 € bis 49.084,00 €	85,00 €
über 49.084,00 €	100,00 €

- (6) Eine Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung kann in folgenden Fällen beantragt werden:

Geschwisterkinder besuchen gemeinsam die offene Ganztagsgrundschule:

Für das erste Kind ist der nach dem Einkommen festzusetzende Elternbeitrag nach der Staffelung für die offene Ganztagsgrundschule zu zahlen. Für das zweite Kind werden 50% dieses Beitrages berechnet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Geschwisterkinder besuchen eine GTK-Einrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte usw.) und die offene Ganztagsgrundschule:

Für das Kind in der GTK-Einrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, usw.) ist der gesetzliche Beitrag zu zahlen. Für das Kind in der offenen Ganztagsgrundschule werden 50% des maßgeblichen Beitrages nach der Staffelung für die offene Ganztagsgrundschule berechnet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

- (7) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Unna erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Stadt die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder unverzüglich mit.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (8) Einkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Be-

trag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (9) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Einrichtungen der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. Juli 2004

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABI. StUN 19-63/16. Juli 2004